

## **Beitragsordnung**

des Vereins Israel Jacobson Netzwerk für jüdische Kultur und Geschichte e.V.  
(nachfolgend Verein genannt)

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Die Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschriftinzug.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Es wird ein Mindestbeitrag von 40,00 Euro pro Jahr erhoben.
- (2) Für Unternehmen im Sinne des Paragraphen § 14 BGB beträgt der Mindestbeitrag 250,00 Euro pro Jahr.
- (3) Für Landkreise und kreisfreie Städte beträgt der Mindestbeitrag 8.750 Euro pro Jahr.
- (4) Für folgende Mitglieder reduziert sich der Mindestbeitrag auf 20,00 Euro pro Jahr bis zum Ablauf des Beitragsjahres in dem der Reduzierungstatbestand endet.
  - Schüler / Studenten
  - Empfänger von Sozialleistungen
- (5) Mitglieder können vom jährlichen monetären Beitrag befreit werden, wenn dieser durch Sachleistungen oder Dienstleistungen erbracht wird. Eine Befreiung der Mitglieder gemäß § 3.3 soll nicht erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern in der Rechtsform des Vereins den monetären Beitrag zu erlassen, sofern eine wechselseitige Mitgliedschaft besteht und die Beitragsbefreiung wechselseitig erfolgt.
- (7) Über die Einstufung eines Mitgliedes in die Beitragsordnung sowie etwaige Beitragsermäßigungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.